

Stadt Balve – Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ – Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB:

Durch Offenlage vom 21.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB:

Mit Schreiben vom 06.03.2024 und Abgabefrist in dem Zeitraum vom 21.06.2024 bis einschließlich 26.04.2024

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 – Luftverkehr Schreiben vom 13.03.2024	Zu Ihren jeweiligen Schreiben vom 06.03.2024 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden. Für etwaige Projekte zur Errichtung von WEA'en bitte ich mich in einem Blmsch- Verfahren über den zuständigen Kreis zu beteiligen.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	PLEdoc GmbH Schreiben vom 21.03.2024	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbairern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.</p>	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3	Stadt Menden (Sauerland) Schreiben vom 21.03.2024	Die Belange der Stadt Menden (Sauerland) werden von der Planung nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Amprion GmbH Schreiben vom 22.03.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 26.03.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 53 B-Immissionsschutz Schreiben vom 09.04.2024	Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Märkischen Kreis als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Bezirksregierung Arnberg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 15.04.2024	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg – Velen“ sowie über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Aurora V“. Letzter Eigentümer des Bergwerksfeldes „Landsberg – Velen“ war [REDACTED]	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Aurora V“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich die in Rede stehende Vorhabens-/ Planfläche in einem Bereich befindet, in dem möglicherweise verkarstungs- und auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdung empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47903 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den her geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Der Geologische Dienst NRW wurde im formellen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	--

		<p>Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>		
8	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> <p>Schreiben vom 15.04.2024</p>	<p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Da in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Aussagen zu ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu finden sind, gebe ich aus landwirtschaftlicher Sicht den Hinweis, dass ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen auf Kalamitätsflächen umgesetzt werden könnten, von den es im Stadtgebiet Balve genügend gibt.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB handelt gelten nach § 13a Abs. 2 Ziffer 4 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder ausgeglichen. Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Märkisches Sauerland</p> <p>Schreiben vom 17.04.2024</p>	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ der Stadt Balve bestehen aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Bezirksregierung Arnsberg -Agrar und Flurbereinigung</p> <p>Schreiben vom 22.04.2024</p>	<p>Es bestehen gegen die Planung keine Grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.</p> <p>Laufende Flurbereinigungsverfahren sind durch die Planung nicht betroffen.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Ich weise darauf hin, dass in Beckum in der Vergangenheit folgende Bodenordnungsverfahren durchgeführt worden sind:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Verfahren</th> <th>Aktenzeichen</th> <th>Eingeleitet durch Beschluss vom</th> <th>Schlussfestgestellt durch Beschluss vom</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beckum</td> <td>B 714</td> <td>18.12.1934</td> <td>22.12.1948</td> </tr> <tr> <td>Beckum-Ost</td> <td>B 726</td> <td>05.11.1948</td> <td>21.12.1962</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die hieraus resultierenden Rezesse/Umlegungspläne mit den u. U. zu berücksichtigenden rechtlichen Festsetzungen, auch über Beendigung des Verfahrens hinaus, liegen der Stadt Balve und auch dem Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Bohlweg 2, 48147 Münster, vor.</p>	Verfahren	Aktenzeichen	Eingeleitet durch Beschluss vom	Schlussfestgestellt durch Beschluss vom	Beckum	B 714	18.12.1934	22.12.1948	Beckum-Ost	B 726	05.11.1948	21.12.1962	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Verfahren	Aktenzeichen	Eingeleitet durch Beschluss vom	Schlussfestgestellt durch Beschluss vom													
Beckum	B 714	18.12.1934	22.12.1948													
Beckum-Ost	B 726	05.11.1948	21.12.1962													
11	<p>Stadt Neuenrade Schreiben vom 23.04.2024</p>	<p>Hinsichtlich der bezeichneten Planung werden durch die Stadt Neuenrade Hinweise oder Bedenken nicht vorgebracht.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>												
12	<p>Stadtwerke Balve Schreiben vom 25.04.2024</p>	<p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes haben die Stadtwerke Balve keine Bedenken.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>												
13	<p>Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Schreiben vom 26.04.2024</p>	<p>Anregungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>												

<p>14</p>	<p>Märkischer Kreis Schreiben vom 29.04.2024</p>	<p>Stellungnahme FD 44 Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Bei den im Rahmen der geplanten Baumaßnahme/im BPlan überplanten betroffenen Böden handelt es sich bereichsweise um Braunerden, welche gemäß der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW als „sehr schutzwürdig“, bzw. als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ beschrieben werden.</p> <p>Im Rahmen der vorgesehenen BPlan-Aufstellung werden schutzwürdige Böden auf einer Fläche von ca. 7.400 m² (gesamtes Flurstück 45) betroffen sein.</p> <p>Sofern eine Inanspruchnahme als unvermeidbar zu betrachten ist, werden die geplanten Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden darstellen, welche ausgeglichen werden sollte. Es sind grundsätzlich bodenwirksame Ausgleichsmaßnahmen zu empfehlen, welche die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen zum Ziel haben.</p> <p>Als bodenwirksame Ausgleichsmaßnahmen bieten sich z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsiegelung von versiegelten Flächen (Entfernen von Deckschicht/Unterbau, Lockerung des Bodens, Rekultivierungsschicht) - Bodenlockerung von verdichteten Böden, z.B. durch tiefwurzelnde Pflanzen - Erosionsschutzmaßnahmen, z.B. durch das Anpflanzen von Hecken oder Verzicht von Pflügen - Extensivierung und Verbesserung des Wasserspeichervermögens, z.B. durch Minimalbodenbearbeitung und Nutzungsänderungen (Acker in Grünland) - Wiedervernässung von trockengelegten Standorten - Minimierung von Nährstoffzufuhr, Verbot der Düngung auf Magerstandorten an. 	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB handelt gelten nach § 13a Abs. 2 Ziffer 4 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder ausgeglichen. Gesonderte bodenwirksame Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
-----------	--	--	---	--

		<p>Stellungnahme Sgb. 441 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde gibt es keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.</p> <p>Die Festsetzungen zur Gestaltung der Vorgärten hinsichtlich sog. „Schottergärten“ wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt.</p> <p>Zur Einbindung in die freie Landschaft, sollte überlegt werden, zumindest im östlichen Bereich zur Einfriedung heimische standortgerechte Laubgehölze vorzusehen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sollte im Falle einer Bauantragstellung vor dem 01. Januar 2025, überlegt werden, auch schon vor der gesetzlichen Verpflichtung Festlegungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf dafür geeigneten Dachflächen zu treffen, evtl. auch in Kombination mit einer extensiven Begrünung.</p> <p>Stellungnahme FD 36 Verkehrslenkung und Verkehrssicherheit</p> <p>Bei der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ ist aufgefallen, dass hierin die verkehrliche Ausgestaltung des geplanten Wohngebietes nicht hinreichend dargestellt worden ist.</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 52 befindet sich in einer Tempo-30-Zone, die nicht den Vorgaben zum Ausbauzustand gemäß der RAST 06 entspricht.</p> <p>Unter Würdigung dieses Umstandes bedarf es zwingend eines schlüssigen Verkehrskonzeptes, das Teil des</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Auf Grund der Einführung des § 42 a der Bauordnung für das Land NRW besteht für Wohngebäude, deren Bauantrag ab dem 01.01.2025 eingereicht wird, die Pflicht PV-Anlagen zu installieren. Da eine Umsetzung der Planung vor dem 01.01.2025 nicht zu erwarten ist, wird auf die Aufnahme einer Festsetzung hinsichtlich der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie verzichtet.</p> <p>Die Straße „Am Kampe“ befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ist somit nicht Regelungsbestandteil des Verfahrens. Im Rahmen der nächsten Straßensanierungsmaßnahmen wird die Straße allerdings nach dem Stand der RAST 06 ausgebaut werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---	---	--

		<p>Bebauungsplanes ist. In diesem Konzept sind folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind Angaben zum zukünftigen Ausbau zu machen. Soll das Trennungsprinzip oder das Mischungsprinzip gemäß RAST 06 umgesetzt werden? - Bei der Ausgestaltung der Straßen sind die Vorgaben der der RAST 06 zu berücksichtigen und die Straßenquerschnitte entsprechend zu dimensionieren. Insbesondere ist auf die Fußgängerführung und zukünftige Parksituation bei der Entwurfsplanung einzugehen und diese maßstäblich gem. RAST 06 in den Bebauungsplan aufzunehmen. <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem vorgelegten Bebauungsplan seitens der Straßenverkehrsbehörde zum aktuellen Verfahrensstand nicht ohne ein schlüssiges Verkehrskonzept zugestimmt werden kann.</p> <p>Stellungnahme „Sbg. 443.1 - Kommunale Wasserwirtschaft“ und „Sbg. 443.2 – Gewerbliche Wasserwirtschaft“</p> <p>1. Da im Bebauungsplanentwurf Bodenkenntnisse zu einer möglichen Versickerung beschrieben werden, bitte ich um Mitteilung ob ein hydrogeologisches Gutachten für das Plangebiet erstellt wurde.</p> <p>2. Zudem bitte ich um Mitteilung, ob eine mögliche Ableitung des im Plangebiets anfallendem Niederschlagswassers über ein NW-Kanal in den „Beckumer Bach“ bzw. die Erstellung eines Trennsystems mit direkter Einleitung in das naheliegende Oberflächengewässer untersucht worden ist.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Ein hydrogeologisches Gutachten ist im Rahmen des Verfahrens erstellt worden. Dieses kommt zu dem Schluss, dass der Untergrund für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geeignet ist.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Zum aktuellen Zeitpunkt wird das Plangebiet sowie der Ortsteil Beckum über ein Mischsystem entwässert. Die Errichtung eines Regenwasserkanals oder einer Trennkanalisation ausschließlich für das Plangebiet wird auf Grund der Bestandssituation und dem damit verbundenen Aufwand als nicht verhältnismäßig angesehen und ist daher nicht weiter untersucht worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---	---

		<p>3. Sollte bereits eine Mischwasserkanalnetzgenehmigung nach LWG für das Plangebiet existieren, so ist dies anzugeben.</p> <p>Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Gemäß Auskunft des Ruhrverbandes ist der Ortsteil Beckum und somit auch das Plangebiet bereits im Zuge der ZAP (Zentralabwasserplan) Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG NRW für die Kläranlage Balve Binolen berücksichtigt und von der Bezirksregierung als Mischgebietsentwässerungsfläche genehmigt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15	<p>Thyssengas GmbH Schreiben vom 08.05.2024</p>	<p>Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>